

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Nachteilsausgleich in Prüfungen für Studierende mit langfristigen Krankheiten – Ein Praxisbericht

Agenda

- Studieren(de) mit Beeinträchtigungen: Begriffliche Klärungen und Daten
- Verfahren des Nachteilsausgleichs an der Universität Hamburg
- Aus der Beratungspraxis der Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderungen der Universität Hamburg
 - Anspruchsvoraussetzungen
 - Maßnahmen
 - Externe Nachweise
 - Empfehlungen für Prüfungsausschüsse

Studieren(de) mit Beeinträchtigungen: Begriffe und Daten

Behinderungsbegriff nach HmbBGG

- Behinderungsbegriff § 3 HmbBGG angelehnt an Art. 1 S. 2 UN-BRK bzw. § 2 Abs. 1 SGB IX; demnach sind Menschen mit Behinderungen Menschen
 - mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, **[medizinische Perspektive]**
 - welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. **[soziologische Perspektive]**

Behinderungsbegriffe SGB IX und HmbBGG im Vergleich

- Behinderungsbegriff § 2 Abs. 1 SGB IX im Vergleich zu § 3 HmbBGG; demnach sind Menschen mit Behinderungen Menschen
 - mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen,
 - die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der *(vollen, wirksamen und)* gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. *(Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.)*

Amtlich festgestellte (Schwer-) Behinderung

Behinderung als rechtliche Kategorie	Fallen Studierende mit Beeinträchtigungen in die jeweilige Kategorie?	Anteil Studierende nach best2 (2018)
Tatsächlich vorhandene Behinderung § 2 Abs. 1 SGB IX	Ja, wenn sich langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Barrieren im Studium als Teilhabebehinderung erweisen	≤ 85 % der Studierenden mit Beeinträchtigung
Amtlich festgestellte Behinderung § 2 Abs. 2 SGB IX	Ja, bei festgestelltem Grad der Behinderung von 20, 30 oder 40	6 % der Studierenden mit Beeinträchtigung
Amtlich festgestellte Schwerbehinderung § 2 Abs. 2 SGB IX	Ja, bei festgestelltem Grad der Behinderung ≥ 50	9 % der Studierenden mit Beeinträchtigung

Wie viele Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es?

Studierende ...	D	D
	DSW (2013)	DSW (2017)
ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	86 %	77 %
mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	14 %	23 %
... die das Studium nicht erschwert	7 %	12 %
... die das Studium erschwert	7 %	11 %
(sehr) schwache Erschwernis	3 %	2 %
mittlere, (sehr) starke Erschwernis	4 %	9 %

Welche Beeinträchtigungen haben Studierende?

Form der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die das Studium (am stärksten) erschwert	best2 DSW (2018)
Psychische Krankheiten	53 %
Chronisch-somatische Krankheiten	20 %
Teilleistungsstörungen	4 %
Bewegungsbeeinträchtigungen	4 %
Hörbeeinträchtigungen/Gehörlosigkeit, Sprechbeeinträchtigungen	3 %
Beeinträchtigungen des Sehens/Blindheit	3 %
Andere Kategorien	13 %

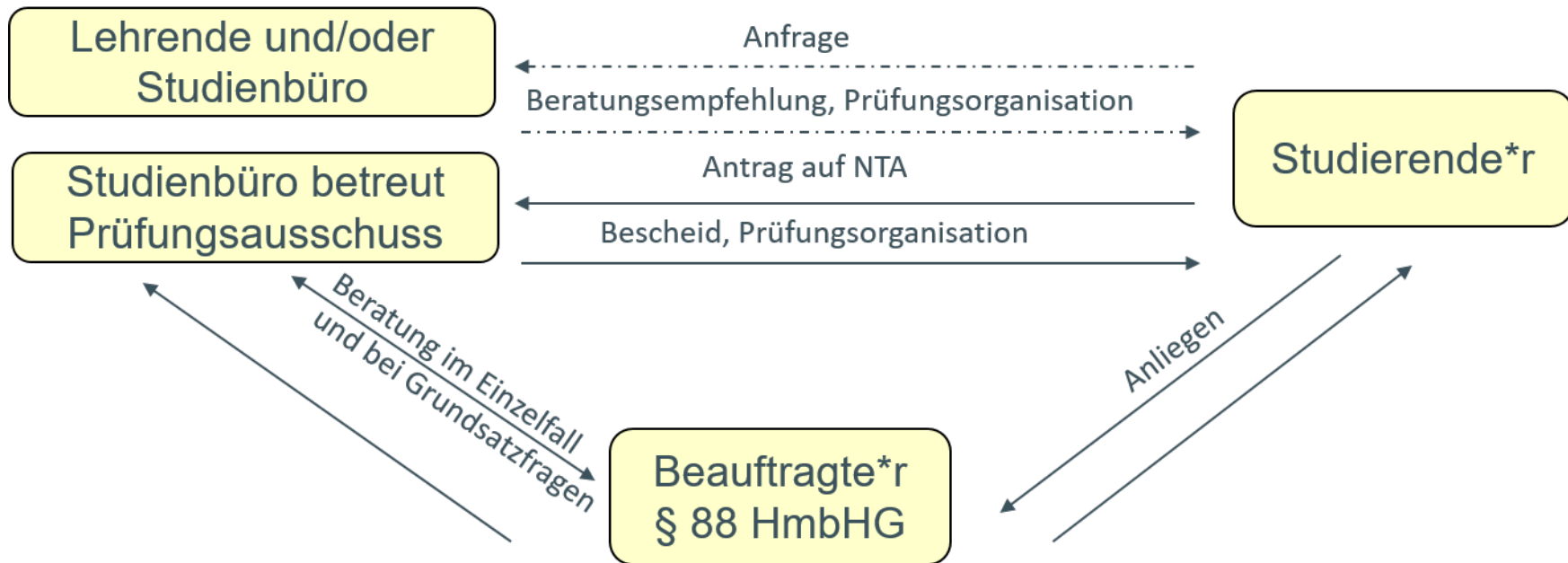


Verfahren des Nachteilsausgleichs an der Universität Hamburg

Ein paar Daten zur Universität Hamburg

- 43.636 Studierende (Wintersemester 2019/2020) in 8 Fakultäten (mit Rechtswissenschaft, Medizin) bzw. 27 Fachbereichen
- Verankerung einer einheitlichen Regelung zum Nachteilsausgleich in den Rahmenprüfungsordnungen der Fakultäten seit Einführung des Bachelor-/Master-Systems
- Beteiligungsrecht für Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen in der Regelung zum Nachteilsausgleich auf Grundlage von § 88 Abs. 3 HmbHG

Verfahren des Nachteilsausgleichs



Beratung und (Vor-) Entscheidung

Teilthemen des Beratungsgesprächs	Gesprächsinhalte	Rolle der Beauftragten
Anspruchsvoraussetzungen	Können Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden? Gibt es hilfreiche alternative Optionen?	Beraterin
Maßnahmen	Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind gewünscht, welche sind möglich?	Beraterin
Antragstellung, Nachweise	Wie kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden? Welche Nachweise sind geeignet?	Beraterin
Empfehlung der Beauftragten?	Soll die Beauftragte eine Empfehlung als Nachweis für Antrag auf Nachteilsausgleich erstellen? Gesprächsinhalte werden für Empfehlung relevant!	Faktische (Vor-) Entscheiderin

Aus der Beratungspraxis der Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderungen

Anspruchsvoraussetzungen

Erste Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzungen nach Rechtsprechung	Erfüllung durch Studierende möglich?
Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder jeweiligem LGG	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden.

Anmerkungen „erste Voraussetzung“

- Diagnose nach dem amtlichen Klassifikationssystem zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung:
ICD-10 GM, Version 2020
- Mögliche Probleme in der Beratung:
 - Noch keine gesicherte Diagnose vorhanden, nur Verdachtsdiagnose
Mögliche Lösung: Funktionale Einschränkungen werden attestiert
 - Diagnose vorhanden, Diagnostik unklar, z. B. bei Legasthenie
Mögliche Lösung: ggf. neue Diagnostik

Zweite Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzungen nach Rechtsprechung	Erfüllung durch Studierende möglich?
Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder jeweiligem LGG,	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden.
die in Zusammenhang mit den für die jeweilige Prüfung geltenden Bedingungen zu einer (mittelbaren) Benachteiligung führt	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden.

Anmerkungen „zweite Voraussetzung“ 1 von 2

- Typische Missverständnisse in der Beratung
 - Annahme: Bestimmter Status, z. B. amtlich festgestellter Grad der Behinderung, oder bestimmte Diagnosen, z. B. Multiple Sklerose, stellen „automatisch“ eine Benachteiligung dar
 - Klarstellung: Stets Einzelfallprüfung, ob und welche Beeinträchtigungen prüfungsrelevanter Aktivitäten vorliegen

Anmerkungen „zweite Voraussetzung“ 2 von 2

- Typische Missverständnisse in der Beratung
 - Annahme: Nachteil entsteht durch schwierige Lebenslage
 - Klarstellung: Nachteilsausgleich dient „nur“ der Herstellung chancengleicher Bedingungen bei Leistungen
 - Studierende haben häufig Beratungs- und Unterstützungsbedarf, der durch andere Angebote und angemessene Vorkehrungen gedeckt werden kann

Dritte Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzungen gemäß Rechtsprechung	Erfüllung durch Studierende möglich?
Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder jeweiligem LGG,	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden.
die in Zusammenhang mit den für die jeweilige Prüfung geltenden Bedingungen zu einer (mittelbaren) Benachteiligung führt,	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden.
die nicht die durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten bzw. Kompetenzen betrifft, sondern nur den Nachweis dieser Fähigkeiten bzw. Kompetenzen.	Voraussetzung kann zum Teil erfüllt bzw. zum Teil nicht erfüllt werden.

Generelle Anmerkungen „dritte Voraussetzung“ 1 von 2

- Dritte Anspruchsvoraussetzung häufig Anlass für Konflikte
 - Beeinträchtigungen, die die gedankliche Erarbeitung der Lösung der Aufgabenstellung beeinflussen, z. B. Konzentrationsstörungen, gelten nach der Rechtsprechung als nicht ausgleichsfähig
 - Beispiel Angststörung, Ersatz mündliche Gruppen- durch Einzelprüfung
„... keinen Nachteilsausgleich beanspruchen, weil es sich ... um Beeinträchtigungen handelt, die eine Einschränkung der wissenschaftlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin bedingen ...“ OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.07.2020
 - Ein großer Teil der Gruppe „Studierende mit Beeinträchtigungen“ kann nach der Rechtsprechung keine Nachteilsausgleiche erhalten

Generelle Anmerkungen „dritte Voraussetzung“ 2 von 2

- Unterschiedlicher Umgang mit der Rechtsprechung:
 - Betroffene Studierende empfinden Rechtsprechung in der Regel als Diskriminierung
 - Von Hochschule zu Hochschule und innerhalb von Hochschulen unterschiedlicher Umgang mit der Rechtsprechung
 - Anträge auf Nachteilsausgleich langfristig erkrankter Studierender werden zum Teil ohne Einzelfallprüfung abgelehnt
 - best2-Ergebnisse zeigen, dass Bewilligungspraxis an Hochschulen zum Teil von der Rechtsprechung abweicht

Spezifische Anmerkungen „dritte Voraussetzung“ 1 von 2

- Wahrgenommene Gründe für Abweichen von der Rechtsprechung
 - Studierende mit langfristigen Krankheiten werden grundsätzlich als leistungsfähig oder unterstützungsbedürftig wahrgenommen
 - „Kleine“ Maßnahmen, z. B. bestimmter Sitzplatz, Raum mit wenigen Personen, Möglichkeit einer kurzen Pause, reichen häufig aus
 - Je nach Fachkultur gibt es unterschiedliche Positionen zur Bedeutung von Bearbeitungszeit sowie zur Anpassung bestimmter Studien- und Prüfungsbedingungen im Einzelfall – unabhängig vom Nachteilsausgleich

Spezifische Anmerkungen „dritte Voraussetzung“ 2 von 2

- Was bedeutet das für Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen?
 - Auf einheitliche Anwendungspraxis an der jeweiligen Fakultät oder im jeweiligen Studiengang hinwirken
 - Auf die im jeweiligen Studiengang herrschenden Bedingungen bezogene Empfehlungen geben und bei Umsetzung unterstützen

Dritte Anspruchsvoraussetzung: Neue Impulse

Voraussetzungen nach Rechtsprechung	Voraussetzungen nach Gutachten
Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder jeweiligem LGG,	Wie bisher
die in Zusammenhang mit den für die jeweilige Prüfung geltenden Bedingungen zu einer (mittelbaren) Benachteiligung führt,	Wie bisher, (aber Änderung bei Anspruchsgrundlagen)
die nicht die durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten bzw. Kompetenzen betrifft, sondern nur den Nachweis dieser Fähigkeiten bzw. Kompetenzen.	Neue Impulse, z. B. Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ennuschat

Maßnahmen

Auswahl von Maßnahmen

- Studierende und medizinisches Personal haben zum Teil geringe Kenntnisse über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, was sowohl Auswirkungen auf Anträge als auch auf Atteste hat
 - Beispiel „Zeit“: Häufig wird nicht unterschieden zwischen zusätzlicher Bearbeitungszeit und Pausenregelungen bei gleichbleibender Bearbeitungszeit
 - Beispiel „Prüfungsformat“: Häufig werden Voraussetzungen für Wechsel des Prüfungsformats nicht beachtet

Problematische Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Zusätzlicher Prüfungsversuch, aber: § 64 Abs. 2a S. 2 HG NRW
 - Alternative: Härtefallregelung für alle
- Erlass von Leistungen ohne Kompensation
- Strukturierungshilfe im Einzelfall
- Verzicht auf oder andere Bewertung bestimmter Leistungen im Einzelfall (sog. Notenschutz)

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

- Ansatzpunkt: Individueller Nachteil, nicht Behinderung
- Viele Nachteile langfristig kranker Studierender lassen sich häufig durch einfache Anpassungen des Settings bei gleicher Bearbeitungszeit ausgleichen, z. B.
 - Räumliche Bedingungen, z. B. Räume mit wenigen Personen oder mit Fenster, bestimmter Sitzplatz, Abstandsregelung (auch vor Corona)
 - Verhalten von Aufsichtspersonen, z. B. sich einer Person nicht von hinten nähern

Externe Nachweise

Generelle Anmerkungen zur derzeitigen Situation 1 von 2

- Zum Teil werden auch bei offensichtlichen Beeinträchtigungen Nachweise verlangt
- Zum Teil müssen Nachweise neu beschafft werden, obwohl die Studierenden bereits über mögliche Nachweise verfügen
- Dominanz ärztlicher Nachweise, andere sachverständige Disziplinen oder Stellen werden zum Teil nicht akzeptiert
- Zum Teil keine realistischen Vorstellungen über Aussagekraft externer Nachweise, z. B. Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Atteste

Generelle Anmerkungen zur derzeitigen Situation 2 von 2

- Zum Teil keine klare Vorstellung über eigene Rolle: Prüfungsorgane entscheiden autonom und sind nicht an amts- oder fachärztliche oder andere Empfehlungen gebunden
- Zum Teil Erwartung, dass externe Nachweise konkrete Empfehlung bezüglich angemessener Maßnahmen geben (können)
- Zum Teil wenig Verständnis für Schwierigkeiten Studierender bei der Beschaffung von Nachweisen oder beim Zugang zu Therapie

Anforderungen an externe Nachweise

Anforderungen an Nachweise	Anforderung durch externe Nachweise erfüllbar?
Vorliegen langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen gemäß ICD-10 GM bestätigen	Ja
Wechselwirkung (der Auswirkungen) von Beeinträchtigungen und konkreten Leistungsbedingungen einschätzen	Ja, wenn Bedingungen bekannt
Relevanz von Beeinträchtigungen für nachzuweisende Fähigkeiten bzw. Kompetenzen einschätzen	ja, wenn Fähigkeiten bzw. Kompetenzen bekannt

Empfehlungen aus der Perspektive „Beauftragte“

- In PO „geeignete Nachweise“ verlangen
- Kritisch prüfen, ob ein Nachweis erforderlich ist
- Jeden „geeigneten“ Nachweis zulassen, eventuelle PO anpassen
- Anlage zu § 2 VersMedV als Unterstützung bei der Beratung zu und der Beurteilung von Nachweisen nutzen
- Prüfungsorgane und Studierende mit Beeinträchtigungen über mögliche geeignete Nachweise informieren

Empfehlungen für Prüfungsausschüsse

Empfehlungen für Prüfungsausschüsse

- Häufig alleiniger Nachweis, selten ergänzender Nachweis
- Folge für Prüfungsausschüsse
 - Entscheidungsvorbereitung durch Beauftragte
- Folge für Studierende
 - Empfehlung ist (Vor-) Entscheidung
 - Inhalte eines Beratungsgesprächs werden für Empfehlung relevant
 - „Datenschutz“ gegenüber Prüfungsausschuss

Was steht in meiner Empfehlung?

- Name, Studiengang, Format des Kontakts, idR Beratungsgespräch
- Informationen zu den vorhandenen Beeinträchtigungen, zu den Auswirkungen der Beeinträchtigungen auf das Absolvieren von Leistungen (bezogen auf den jeweiligen Studiengang)
- Vorgelegte Nachweise
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, ggf. Formulierung von Bedingungen, unter denen Maßnahmen umgesetzt werden sollen
- Zeitliche Reichweite der Empfehlung

Abkürzungsverzeichnis 1 von 2

- best2 Datenerhebung „beeinträchtigt studieren 2“
- D Deutschland
- DSW Deutsches Studentenwerk e. V.
- HG NRW Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
- HmbBGG Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- HmbHG Hamburgisches Hochschulgesetz
- ICD-10 GM Internationale Klassifikation der Krankheiten, 10. Revision, German Modification
- LGG Landesgleichstellungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis 2 von 2

- NTA Nachteilsausgleich
- PO Prüfungsordnung
- SGB IX Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
- UN-BRK Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- VersMedV Versorgungsmedizin-Verordnung

Literaturverzeichnis 1 von 2

- **Ennuschat, J. (2019):** Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule: Rechtsgutachten, Berlin 2019.
https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14_gutachten-nachteilsausgleiche-ennuschat-2019.pdf
- **Gattermann-Kasper, M. (2019):** Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen: Arbeitshilfe für Beratende, Berlin 2019.
https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019_ibs_arbeitshilfe_nachteilsausgleiche_0.pdf
- **Middendorf, E. et al. (2013):** Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012, 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt durch das HIS-Institut für Hochschulforschung, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2013.
http://www.sozialerhebung.de/download/20/soz20_hauptbericht_gesamt.pdf

Literaturverzeichnis 2 von 2

- **Middendorf, E. et al. (2017):** Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, Hauptbericht und Randauszahlungen nach Geschlecht sowie für die Länder.
<http://www.sozialerhebung.de/sozialerhebung/archiv>
- **Niehues, N. (†)/Fischer, E./Jeremias, C. (2018):** Prüfungsrecht, 7. überarbeitete Aufl., München 2018.
- **Poskowsky, J. et al. (2018):** beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.
http://best-umfrage.de/wp-content/uploads/2018/09/beeintr%C3%A4chtigt_studieren_2016.pdf